

Stadtverwaltung Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25: „Große Furth I“ (Ortsteil Großfurra)

Die vom Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 28. September 2017, Beschluss-Nr. SR 264-25/2017 beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr: 25 „Große Furth I“ (Ortsteil Großfurra), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durch Bescheid des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 21. Februar 2018, Az. III.2.2 - 621.31-01800081/6, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr: 25 „Große Furth I“ (Ortsteil Großfurra) tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) am 28. März 2018 in Kraft.

Die genehmigte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr: 25 „Große Furth I“ (Ortsteil Großfurra), die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Fachbereich II – Bau und Ordnung der Stadt Sondershausen, Carl-Schroeder-Straße 9, 2. OG während der allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen unter

www.sondershausen.de

Stadt Sondershausen / Bürgerservice / Stadtverwaltung / Auslegungen/Bekanntmachungen

eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sondershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtkarte (Anlage 1) ersichtlich.

Sondershausen, den 14. März 2018

gez. Kreyer
Bürgermeister

(Siegel)

**Übersichtsplan zur Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 Nr. 25: „Große Furth I“ (Ortsteil Großfurra)**

